



RAG AUSTRIA AG
 Schwarzenbergplatz 16, A – 1015 Wien
 Tel. +43 (0) 1 50 724 – DVR: 0054917

Sicherheitsvorschriften für Fremdunternehmer

Wir legen größten Wert auf sicherheitstechnisch einwandfreie Auftragsabwicklung/sicherheitsgerechte Arbeitsdurchführung und damit auf die Verhütung von Arbeitsunfällen und die Vermeidung von Schäden an Betriebsanlagen und an der Umwelt.

Entsprechend den Grundsätzen der RAG für den Arbeitnehmerschutz schaffen wir für das Personal Ihres Unternehmens die gleichen sicherheitstechnischen Voraussetzungen wie für unser eigenes Personal.

Die vorliegenden „**Sicherheitsvorschriften für Fremdunternehmer**“ und die „**Kurzfassung Sicherheitsvorschriften für Fremdunternehmer**“ stellen einen integrierenden Bestandteil aller Verträge der bei uns beschäftigten Fremdunternehmer sowie deren Auftragnehmern (Subunternehmer) dar. Die Nichtbeachtung / Nichtbefolgung gilt daher als Vertragsbruch mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Wir erwarten, dass Sie bei Durchführung der übernommenen Aufgaben und Arbeiten die Vorschriften der RAG sowie alle für ihre Tätigkeiten zutreffenden Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Normen einhalten.

Insbesondere sind Ihre Tätigkeiten auch unter Beachtung der Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes, ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes sowie des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (Verantwortlichkeiten und falls erforderlich Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGe - Plan) auszuführen.

Unter Punkt Gesetze und Verordnungen findet sich eine beispielhafte Auflistung der wesentlichen Gesetze und Verordnungen für Leistungen (Tätigkeiten) im Auftrag der RAG.

Unter „RAG“ in diesem Dokument ist die RAG AUSTRIA AG samt ihren Tochterunternehmen zu verstehen.

Mit der **Unterfertigung der Erklärung/Bestätigung (Anlage 1) verpflichten Sie sich** und mit der **Unterfertigung der Kurzfassung (Anlage 2) durch Ihre Arbeitnehmer***) verpflichten sich diese** zur Einhaltung der für Ihre Tätigkeiten in Betracht kommenden allgemeinen Gesundheitsschutz- Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften.

Es wird Ihnen deshalb zur Auflage gemacht, sich spätestens vor Arbeitsbeginn innerhalb oder in der Nähe einer Betriebsanlage oder Baustelle, über die örtlich geltenden zusätzlichen spezifischen Vorschriften zu informieren bzw. diese Informationen vom Anlagenverantwortlichen oder der örtlichen Bauaufsicht einzufordern.

Bei Verstößen gegen diese Vorschriften sowie gegen die betrieblichen (örtlichen) Sicherheitsvorschriften ist die **RAG-Aufsicht*)** bzw. **örtlichen Bauleitung**)** berechtigt, die Arbeiten bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu unterbrechen. Allfällige, dadurch entstehende Kosten und Folgekosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

*)	RAG-Aufsicht	(RAG-Mitarbeiter – Betriebsaufseher, Planungs-/Baustellenkoordinator)
**)	örtliche Bauleitung	(Fremde im Auftrag der RAG – Planungs-/Baustellenkoordinator)
***)	Arbeitnehmer	(Diese Bezeichnung wird geschlechtsneutral angewendet.)



1	EINLEITUNG.....	3
1.1	ALLGEMEINES	3
1.2	GELTUNGSBEREICH.....	3
1.3	BEFUGNISSE	3
1.4	EINSEHBARKEIT DER VORSCHRIFTEN.....	3
1.5	ARBEITSZEITEN.....	3
2	VERHALTEN BEI GEFAHREN UND UNFÄLLEN.....	3
2.1	ERSTE HILFE	3
2.2	STÖRUNGEN/NOTFÄLLE.....	4
2.3	GEFAHREN- / UNFALLMELDUNG.....	4
2.4	EINWEISUNG DES RETTUNGSWAGENS.....	4
3	BRANDSCHUTZ	4
3.1	VORBEUGENDE BRANDSCHUTZMAßNAHMEN.....	4
3.2	VERHALTEN IM BRANDFALL	5
3.3	VERHALTEN NACH BRÄNDEN	5
4	SICHERHEITSORGANISATION AUF DER BAUSTELLE	5
4.1	SICHERHEITSUNTERWEISUNG.....	5
4.2	AUFSICHT.....	6
4.3	ARBEITSGENEHMIGUNG	6
4.3.1	<i>Arbeiten bei Feuer- und Explosionsgefahr (z.B. in Bereichen gasführender Leitungen oder Anlagen in Ex- und Feuerbereichen, aber auch bei Heißarbeiten in sonstigen Bereichen).</i>	6
4.3.2	<i>Befahren von Behältern, Gruben, Schächten.</i>	7
4.4	GEFÄHRDUNGSANALYSE AM ARBEITSPLATZ	7
4.5	ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE.....	7
4.6	BEENDIGUNG DER ARBEITEN.....	7
5	PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG.....	7
6	ORDNUNG DES BETRIEBES/ARBEITSUMGEBUNG/SUCHTMITTEL.....	8
6.1	AUFSTELLUNG UND PFLEGE VON BAUSTELLENEINRICHTUNGEN.....	8
6.2	SICHERE ARBEITSUMGEBUNG	8
6.3	ALKOHOL / DROGEN / MEDIKAMENTE / RAUCHEN	8
6.4	AUFENTHALTSBEREICHE / VERHALTEN	8
7	MASCHINEN UND WERKZEUGE	9
7.1	SICHERHEITSGERECHTER ZUSTAND	9
7.2	BESEITIGUNG VON MÄNGELN	9
7.3	SCHUTZVORRICHTUNGEN	9
7.4	PRÜFZEICHEN UND -PLAKETTEN.....	9
7.5	BENUTZERQUALIFIKATION	9
7.6	ARBEITSLÄRM	9
8	ARBEITEN AUF DER BAUSTELLE	10
8.1	HEBEN VON LASTEN	10
8.2	UMGANG MIT DRUCKGASFLASCHEN.....	10
8.3	LEITERN, TRITTE, GERÜSTE UND ABSTURZSICHERUNGEN	10
8.3.1	Leitern und Tritte.....	10
8.3.2	Gerüste.....	11
8.3.3	Absturzsicherungen.....	11
8.4	PLANIER- UND TIEFBAUARBEITEN / ARBEITEN IN BAUGRUBEN UND GRÄBEN.....	11
8.5	UMGANG MIT GEFAHRSTOFFEN	11
8.6	ARBEITEN AN GASLEITUNGEN.....	12
8.7	ELEKTROSCHUTZ	12
9	VERKEHRSSICHERHEIT	12
10	UMWELTSCHUTZ	13
10.1	UMGANG MIT ABFALLSTOFFEN	13
10.2	TRANSPORT GEFÄHRLICHER STOFFE	13
10.3	UMGANG MIT WASSER GEFÄHRDENDEN STOFFEN.....	13
10.4	ALTLASTEN.....	13
11	ZUTRIITTSBERECHTIGUNG / ANLAGENÜBERWACHUNG.....	14
11.1	ANMELDUNG	14
11.2	MITNAHME WEITERER PERSONEN / BESUCHER.....	14
11.3	ÜBERWACHUNG UND ZUTRIITTSKONTROLLE	14
12	ERKLÄRUNG/BESTÄTIGUNG	14
13	GESETZE UND VERORDNUNGEN.....	14



1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Der Auftraggeber stellt höchste Anforderungen an das Sicherheitsbewusstsein und das sicherheitsgerechte Verhalten der in seinem Hause und auf seinen Betriebs- und Baustellen tätig werdenden Personen.

Der vorliegende Standard „Sicherheitsvorschriften für Fremdundernehmer“ enthält grundlegende Sicherheitsbestimmungen, welche vom Fremdundernehmer **einschließlich seiner Subunternehmer** einzuhalten sind. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die einschlägigen technischen Regeln bleiben hierdurch unberührt und sind ebenfalls einzuhalten. In Betriebsbereichen die unter die Aufsicht der Montanbehörde fallen sind weiteres das Mineralrohstoffgesetz (MinroG), die Bohrlochbergbau-Verordnung (BB-V) und die Bohrarbeitenverordnung (BohrarbV) einzuhalten. In gekennzeichneten EX-Bereichen ist außerdem die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor explosionsfähigen Atmosphären (Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT). Die Verantwortung für die Sicherheit und die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften seines Personals und für alle Maßnahmen, die zur sicheren Ausführung des Arbeitsauftrags erforderlich sind, trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer erkennt mit der Auftragsannahme die vorliegenden Sicherheitsvorschriften an. Ihre Einhaltung ist Bestandteil des Auftrags.

1.2 Geltungsbereich

Die Sicherheitsvorschriften für Fremdundernehmer gelten auf dem gesamten Betriebsgelände und auf allen Baustellen des Auftraggebers.

1.3 Befugnisse

Die RAG-Aufsicht bzw. örtliche Bauleitung behält sich das Recht vor, das Personal des Auftragnehmers auf die Einhaltung dieses Standards hin zu kontrollieren und bei sicherheitswidrigem Verhalten aus dem Gefahrenbereich oder vom Betriebsgelände zu verweisen. Außerdem kann die RAG-Aufsicht bzw. die örtliche Bauleitung eine Baustelle bis zur Beseitigung der sicherheitswidrigen Zustände stilllegen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.4 Einsehbarkeit der Vorschriften

Die für die den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungsvorschriften können auf Anfrage zur Einsicht vorgelegt werden (Aushangpflichtige Gesetze).

1.5 Arbeitszeiten

Auf Baustellen hat der Auftragnehmer seine Arbeiten in Übereinstimmung mit den geltenden Arbeitszeitbestimmungen durchzuführen.

Der Auftragnehmer hat seine Normalarbeitszeit mit der Normalarbeitszeit der RAG abzugleichen und im Falle von Mehrarbeitszeitbedarf mit der Auftraggeberin eine Abstimmung herbeiführen.

2 Verhalten bei Gefahren und Unfällen

2.1 Erste Hilfe

Jeder Auftragnehmer hat die nach gesetzlichen Forderungen notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Dazu gehören:

- die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl von Ersthelfern,
- die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Einrichtungen an einem deutlich gekennzeichneten Ort,
- der Aushang an einer gut sichtbaren Stelle mit:
 - den Namen aller verfügbaren Ersthelfer,
 - allen wichtigen Rufnummern (Ärzte für Erste Hilfe, Rettungsleitstelle, Krankenhäuser, Notarzt, Feuerwehr, Polizei etc.)
 - sonstige wichtige Informationen wie z.B. Fluchtwege, Sammelplätze, etc.

2.2 Störungen/Notfälle

Bei Störungen/Notfällen ist die örtliche Bauleitung bzw. die Aufsichtsperson unverzüglich zu verständigen, nachstehende Verhaltensregeln sind einzuhalten:

- Arbeitsmaschinen und Geräte abschalten
- Arbeit sofort einstellen
- Rauchen in den sonst genehmigten Bereichen einstellen und Glut löschen
- Verkehrswege freimachen
- Sammelplatz aufsuchen
- den Anweisungen der Notfall-Einsatzleitung ist Folge leisten

Die Arbeiten dürfen erst nach Anweisung der örtlichen Bauleitung wieder aufgenommen werden.

2.3 Gefahren- / Unfallmeldung

Die Auftragnehmer und Subunternehmer melden Unfälle, auch kleinere Verletzungen sowie Beinaheunfälle ihrer Beschäftigten und Schadensereignisse wie Brände, Verpuffungen und sonstige gefährliche Ereignisse im Geltungsbereich **umgehend** der RAG-Aufsicht **und** der örtlichen Bauleitung. Bei Ausfallzeiten von Personal wird auf die gesetzlichen Vorschriften hingewiesen. Eine Kopie der gesetzlichen Unfallmeldung (unter Unterdrückung der persönlichen Daten des Verunfallten) sowie die dadurch bedingte Ausfallzeit sind der RAG-Aufsicht und der örtlichen Bauleitung so rasch als möglich zu übermitteln.

An Orten, wo sich ein tödlicher oder schwerer Unfall ereignet hat, darf vor der behördlichen Unfallerkhebung (z.B. Polizei, Arbeitsinspektorat, Montanbehörde, etc.) nichts verändert werden. Ausnahmen: Rettungs- und Sicherungsarbeiten.

2.4 Einweisung des Rettungswagens

Eintreffende Rettungswagen sind zum Verunglückten einzuweisen.

3 Brandschutz

Betriebsnotruf RAG Dispatchingzentrale: 00800 8481 0000 oder 07583 / 8481

- Alarmierungsschema beachten - siehe auch Brandschutzplan vor Ort bzw. Feuerlösch- und Brandschutzplan sowie Öl-, Lagerstättenwasser- und Gasgebrechensplan
- Bei Alarmierung über die Dispatchingzentrale ist das Eintreffen der Feuerwehr / Rettung / Ölwehr etc. abzuwarten und diese im Fall der Abwesenheit von RAG-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung entsprechend einzuweisen.
- Jeder ist verpflichtet, durch Umsicht und geeignete Vorbeugemaßnahmen zur Verhütung von Bränden beizutragen.

3.1 Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

- Ordnung und Sauberkeit
- Ex- und Feuerbereiche dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der RAG-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung befahren werden
- Feuerlöscheinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge müssen überall und zu jeder Zeit zugänglich bleiben
- Rauchverbote sind zu beachten.
- Leichtentzündliche und brennbare Abfälle gehören in eigens dafür vorgesehene Behälter
- Das Lagern bzw. Ablagern von Materialien, die Brandlasten darstellen, ist in brandgefährdeten Bereichen und dem Brandschutzstreifen verboten
- Brandabschnittstüren sind geschlossen zu halten
- Bei Schweiß- und Feuerarbeiten:
 - Schweiß- und Feuerarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Arbeitsgenehmigung durchgeführt werden
 - Im Bereich der Feuerarbeitsstelle ist sämtliches brennbares Material zu entfernen. Ist dies nicht möglich, so hat eine Abdeckung mit Schutzdecken zu erfolgen
 - Je nach Umfang der Arbeiten ist eine Brandwache zu stellen, die auch nach Abschluss der Arbeiten den Arbeitsbereich kontrolliert
 - Es sind Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl bereitzuhalten
- Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase:
 - Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs in Arbeitsräumen bereitgehalten werden.
 - Mengen, die über den Tagesbedarf hinausgehen, sind vorschriftsmäßig zu lagern



- Elektrische Betriebsmittel:
 - Die Benutzung elektrischer Geräte, die nicht unmittelbar der Auftragserfüllung dienen (Kaffeemaschine, Radio, etc.), ist nur mit der ausdrücklichen Genehmigung der örtlichen Bauleitung zulässig.
 - Das Benützen von nicht explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln ist in Ex-Bereichen nur mit schriftlicher Arbeitsgenehmigung und speziellen Sicherheitsvorkehrungen erlaubt.

3.2 Verhalten im Brandfall

- Für den Brandfall gilt immer Alarmieren, Retten Löschen
- Ruhe bewahren
- Brand mit genauen Angaben über die Brandstelle der örtlichen Bauleitung melden (alarmieren)
- Kurz und verständlich melden:
 - Was brennt?
 - Wo brennt es?
 - Wer meldet?
- Sich selbst nicht in Gefahr begeben
- Hilflöse Personen retten
- Gefährdete Personen warnen
- Löschversuch unternehmen.
- Bei brennenden elektrischen Anlagen den Strom abschalten

3.3 Verhalten nach Bränden

- Die Brandstelle darf nicht verändert werden, damit spätere Untersuchungen keine verfälschten Ergebnisse liefern
- Ganz oder teilweise entleerte Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zurückgestellt werden
- Eine anerkannte Fachfirma ist unverzüglich mit der Überprüfung und Befüllung der Feuerlöscher zu beauftragen

4 Sicherheitsorganisation auf der Baustelle

4.1 Sicherheitsunterweisung

Der RAG sind vor Arbeitsbeginn die für die Leitung und technische Aufsicht verantwortlichen Personen schriftlich zu nennen.

Es ist daher von Ihnen die Erklärung/Bestätigung (Anlage 1) vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und an nachfolgende Adresse zu senden. Dies gilt sowohl für Firmen mit reinen Bergbautätigkeiten als auch für solche, welche ausschließlich Tätigkeiten gewerblicher Natur obertage durchführen.

**RAG AUSTRIA AG
Einkauf
Schwarzmoos 28
A-4851 Gampern**

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Personal und das Personal beauftragter Subunternehmen vor der Arbeitsaufnahme im Geltungsbereich

- über den Inhalt dieser Sicherheitsvorschriften,
- über weitere geltende gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften, Gebrauchs und Betriebsanleitungen und
- über besondere arbeitsspezifische Gefahren und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen (Verhalten, persönliche Schutzausrüstung, Gefahrenstoffe, etc.)

unterwiesen werden.

Ihre Mitarbeiter sind von Ihnen (Leitung oder technische Aufsicht der verantwortlichen Personen) vor Arbeitsbeginn über vorliegende Sicherheitsvorschriften zu unterweisen. Als Nachweis dient die zugehörige „Kurzfassung Sicherheitsvorschriften Fremdunternehmer“ (Anlage 2). Diese Anlage 2 ist von Ihrem Mitarbeiter dem verantwortlichen RAG-Mitarbeiter zu übergeben. Der RAG-Mitarbeiter führt einen schriftlichen Wissenscheck durch. Nach Erreichen von mindestens 60% Richtigkeit erhält Ihr Mitarbeiter als Nachweis einen RAG-Helmaufkleber, der auf allen RAG-Anlagen, -Baustellen und -Stationen ein Kalenderjahr gültig ist. Dieser Helmaufkleber ist sichtbar am Kopfschutz anzubringen. Es obliegt dem Fremdunternehmer für eine geeignete Anbringungsstelle Sorge zu tragen. Dies kann zum einen der Helm selbst oder aber ein am Helm angebrachter Aufkleberträger (z.B. Einschub) sein. Sollte Ihr Mitarbeiter den Helm verlieren erhält er nach Vorlage der unterschriebenen Anlage 2 einen neuen Helmaufkleber.

Bei Austausch von Mitarbeitern bzw. Einsatz von Subunternehmen ist analog zu verfahren.

Eine nachweisliche Unterweisung über Gefahren, welche von RAG-Betriebsanlagen ausgehen, wird durch die RAG-Aufsicht bzw. durch die örtliche Bauleitung durchgeführt.



Häufigkeit, Art und Umfang der regelmäßig zu wiederholenden Unterweisungen sind unter Beachtung der geltenden Gesetze, Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften festzulegen.

Ihre Mitarbeiter müssen der deutschen Sprache soweit mächtig sein, dass sie die Unterweisungen, Anordnungen und Hinweise Ihrer Aufsichtspersonen, der RAG-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung verstehen und sinngemäß wiederholen können. Sollten Ihre Mitarbeiter der deutschen Sprache nicht mächtig sein, so haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass eine Person ständig vor Ort ist, die eine verständliche Kommunikation gewährleistet.

Nicht unterwiesenes Personal darf zu keiner Zeit im Geltungsbereich arbeiten.

Das Mindestalter der Beschäftigten muss 18 Jahre sein.

4.2 Aufsicht

Der Auftragnehmer hat die Anwesenheit einer technischen Aufsichtsperson zu gewährleisten. Die Aufsichtsperson ist vor Arbeitsaufnahme der örtlichen Bauleitung schriftlich zu benennen. Ohne die Benennung einer Aufsichtsperson ist die Arbeitsaufnahme nicht möglich.

Beim Einsatz von bis zu zwei Personen kann die Stellung einer Aufsichtsperson vor Ort nach Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Bauleitung entfallen. Dies gilt nicht bei sogenannten gefährlichen Tätigkeiten.

Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften (einschließlich dieser Sicherheitsvorschriften) durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen, sodass unsichere Arbeitsvorgänge, Zuwiderhandlungen gegen Sicherheitsvorschriften und sonstige Gefahrenquellen rechtzeitig erkannt und korrigiert werden können.

Bei Feststellung von Sicherheitsmängeln hat die Aufsichtsperson

- das Arbeitspersonal auf die Einhaltung der geltenden Sicherheitsregeln hinzuweisen,
- Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten und
- der RAG-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung unverzüglich Meldung zu erstatten.

Die Aufsichtsperson kann selbst mit in die Arbeitsaufgabe einbezogen sein, soweit hierdurch nicht ihre Überwachungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Sind Personen mehrerer Auftragnehmer an einem Einsatzort beschäftigt, so ist in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung ein Koordinator vom Fremdundernehmer schriftlich zu benennen, um mögliche gegenseitige Gefährdungen auszuschließen. Die zutreffenden Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (Verantwortlichkeiten und falls erforderlich Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGe-Plan) sind einzuhalten.

Den sicherheitstechnischen Weisungen seitens der RAG-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung ist unverzüglich Folge zu leisten.

4.3 Arbeitsgenehmigung

Grundsätzlich sind alle Arbeiten, die von Fremdundernehmen bei der RAG durchgeführt werden genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung wird bei der Durchführung von gefährlichen Arbeiten schriftlich dokumentiert. Ob eine gefährliche Arbeit durchgeführt wird entscheidet die RAG-Aufsicht. Auf jeden Fall sind dies:

4.3.1 Arbeiten bei Feuer- und Explosionsgefahr (z.B. in Bereichen gasführender Leitungen oder Anlagen in Ex- und Feuerbereichen, aber auch bei Heißarbeiten in sonstigen Bereichen).

Im explosionsgefährdeten Betriebsbereich (Ex-Bereich) ist das Schweißen, Schneiden, Löten, Glühen, Vorwärmen, die Verwendung von nicht explosionsgeschützten Lichtquellen und der Einsatz von nicht explosionsgeschützten elektrischen Geräten und Werkzeugen sowie alle Funken erzeugenden Arbeitsmethoden grundsätzlich verboten. Steckverbindungen sind außerhalb des Ex-Bereiches zu situieren. Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Ex-Bereich durch Absaugleitungen oder ähnliche Einrichtungen zur Arbeitsdurchführung verlagern kann; o.g. Beschränkungen gelten dann sinngemäß bzw. ist durch geänderte Anordnung Abhilfe zu schaffen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass auch das Betreiben von Kraftfahrzeugen im Ex-Bereich verboten ist.

Vor Inangriffnahme von Feuerarbeiten (Schweißen, Brennschneiden, Löten, etc.) im Ex- und Feuerbereich (VEXAT) ist eine schriftliche Arbeitsgenehmigung über den zuständigen RAG- Betriebsaufseher bzw. örtlichen Bauleitung einzuholen. Ohne entsprechende Genehmigung des Betriebsleiters/Betriebsaufsehers darf keine Genehmigung für Feuerarbeiten erteilt werden.



Die mit der Arbeitsgenehmigung verbundenen Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsauflagen über die Durchführung von Feuerarbeiten in explosions- und feuergefährdeten Betriebsbereichen müssen strikt eingehalten werden. Arbeitsgenehmigungen erlöschen, sobald das darauf eingetragene Datum und die Zeit überschritten wird oder, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, die aus Sicherheitsgründen die Weiterarbeit ausschließen. Die seitens der RAG abgestellte Schweißaufsicht ist zur Abwendung von Gefahren weisungsberechtigt.

4.3.2 Befahren von Behältern, Gruben, Schächten.

Behälter, Kanäle, Gruben, Brunnen, Schächte u. dgl., in denen mit dem Vorhandensein von Atemgiften oder auch nur mit Sauerstoffmangel gerechnet werden muss, dürfen nur betreten werden, wenn vorher das Einvernehmen mit der RAG-Aufsicht oder örtlichen Bauleitung hergestellt und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden. Es dürfen nur zugelassene Atemschutzgeräte verwendet werden. Träger von Atemschutzgeräten müssen ihre Tauglichkeit nachweisen können. Für das Befahren und Reinigen von Tanks gelten spezifische Sicherheitsvorschriften. Für eine sichere Bergung vor Inangriffnahme der Arbeiten ist Vorsorge zu treffen, Alleinarbeit ist verboten!

4.4 Gefährdungsanalyse am Arbeitsplatz

Vor Aufnahme der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer über Gefährdungen im Bereich seines Arbeitsplatzes zu informieren. Bestehende Gefährdungen und zutreffende Schutzmaßnahmen (technische und organisatorische Maßnahmen, persönliche Schutzausrüstungen) sind schriftlich zu erfassen und einander zuzuordnen. Ist die Erstellung eines SiGe-Planes erforderlich, so wird dort die Gefährdungsanalyse dokumentiert.

Bei Unklarheiten bezüglich bestehender Gefährdungen hat der Auftragnehmer den Rat der RAG-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung einzuholen.

4.5 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Gesundheitszustand seines Personals durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird, wenn bei der Durchführung des Arbeitsauftrags mit Gesundheit gefährdenden Einwirkungen oder gefährdenden Tätigkeiten zu rechnen ist.

In diesem Fall ist vor Arbeitsaufnahme der RAG-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung der Nachweis über erfolgte Untersuchungen zu erbringen.

Bei nicht erbrachtem Nachweis dürfen Mitarbeiter von Fremdunternehmer bzw. Subunternehmer nicht eingesetzt werden.

4.6 Beendigung der Arbeiten

Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung der Arbeiten muss die örtliche Bauleitung über den Stand bzw. die Erledigung der Arbeiten unterrichtet werden. Bei Arbeiten, welche die Anlagenfunktion, Sicherheitseinrichtungen oder die Betriebsbereitschaft beeinflussen, ist der Nachweis des ordnungsgemäßen Arbeitsabschlusses zu erbringen.

5 Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat seinem Arbeitspersonal die erforderliche persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen.

Auf Baustellen und dem gesamten Betriebsgelände von Betriebsanlagen sind grundsätzlich zu tragen:

- Schutzhelm (EN 397)
- Sicherheitsschuhwerk EN 20345 S3 (Mindestanforderung S3, knöchelhoch, geschnürt)
- Den Arbeiten entsprechende Arbeitskleidung bzw. Blauzeug
- Das Tragen von kurzen Hosen ist nicht erlaubt.
- Schutzbrille (EN 166 und EN 170)
- Außerdem können z.B. erforderlich sein:
 - Schutzhandschuhe (EN 388 und EN 374, Leistungsindikatoren sind entsprechend der auszuführenden Tätigkeit passend auszuwählen),
 - Flammschützende und antistatische Schutzanzüge in EX-Bereichen (EN 11612 (EN 531) und EN 1149),
 - Langarmtragepflicht in EX-Bereichen,
 - Sicherheitsgeschirr bei Absturzgefahr (EN 361),
 - Gehörschutz (EN 352) in gekennzeichneten Lärmbereichen.

Die persönliche Schutzausrüstung ist bereits vor Arbeitsaufnahme entsprechend den bestehenden Gefährdungen festzulegen und der örtlichen Bauleitung mitzuteilen. Die Aufsichtsperson hat die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung zu überwachen und darauf hinzuweisen. Die RAG-Aufsicht bzw. örtliche Bauleitung ist berechtigt, den Personen, die nicht die vorgeschriebene Schutzausrüstung tragen, die Fortführung der Arbeiten zu verbieten.

6 Ordnung des Betriebes/Arbeitsumgebung/Suchtmittel

6.1 Aufstellung und Pflege von Baustelleneinrichtungen

Baustelleneinrichtungen wie z.B. Umkleieräume, Büro- und Magazincontainer sowie Sanitärwagen sind in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung aufzustellen.

Aufenthalts- und Materialcontainer sowie Wohnwagen dürfen nur an den zugewiesenen Plätzen aufgestellt werden und müssen mit geprüften und der ÖNORM entsprechenden Feuerlöschern ausgerüstet sein. Das Aufstellen von Heizkörpern und Öfen aller Art bedarf der Genehmigung der zuständigen RAG-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung. Im Zweifelsfall ist der zuständige Brandschutzbeauftragte des Betriebs beizuziehen. Die Verwendung von Flüssiggasanlagen zu Heiz- und Kochzwecken ist verboten.

Baustellen, Arbeitsplätze, Tagesunterkünfte und sanitäre Anlagen sind in einem ordentlichen, aufgeräumten Zustand zu halten. Es ist dafür zu sorgen, dass die Umgebung der Arbeitsstätte, insbesondere auch die an die Arbeitsstelle angrenzenden fremden Grundstücke von Verunreinigungen jeglicher Art freigehalten wird. Für die Reinhaltung und Ordnung an Ihrem Arbeitsplatz haben die Arbeitnehmer zu sorgen. Selbst verursachte Abfälle müssen mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Das Übernachten und Wohnen auf dem Betriebsgelände ist untersagt.

Gefährliche Stoffe (brennbare, explosive, giftige, usw.) dürfen in den Umkleieräumen, Büroräumen oder Bürocontainern nicht gelagert werden.

Eigenverbrauchstankstellen sowie stationäre Behälter für Flüssiggas müssen vorschriftsmäßig eingerichtet, gesichert und gekennzeichnet sein. Der Aufstellort ist ebenfalls mit der örtlichen Bauleitung festzulegen.

6.2 Sichere Arbeitsumgebung

Gefahrstellen wie Gräben und Stolperstellen sind zu beseitigen oder unverzüglich und ausreichend zu sichern sowie kenntlich zu machen.

Baugruben, die 45° oder steiler abgebösch und mehr als 2,0m tief sind, müssen abgesichert werden.

Öffnungen in Böden sind mit geeigneten, durchtrittsicheren Materialien abzudecken oder durch Seitenschutz zu sichern.

Bei Gefährdungen aufgrund von herumliegenden Gegenständen oder Materialien behält der Auftraggeber es sich vor, die Ordnung und Sauberkeit des Arbeitsbereichs auf Kosten des Auftragnehmers gegebenenfalls, von einer anderen Firma herstellen zu lassen.

6.3 Alkohol / Drogen / Medikamente / Rauchen

Der Konsum alkoholischer Getränke jeder Art ist untersagt.

Das Betreten sämtlicher Anlagen der RAG in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogen-/Medikamenteneinwirkung ist verboten. Unter Alkoholeinfluss darf keine Art von Arbeit ausgeführt werden. Das Mitbringen alkoholhaltiger Getränke auf das Betriebsgelände ist deshalb strengstens untersagt. Der Verantwortliche des Auftragnehmers hat die Pflicht, Betrunkene oder unter Drogen-/Medikamenteneinwirkung stehenden Personen den Zutritt zu RAG-Anlagen und Baustellen zu verweigern.

Bei Arbeiten in Ex-Bereichen sowie auf dem gesamten RAG-Betriebsgelände und Baustellen besteht Rauchverbot. Ausnahme bilden speziell gekennzeichnete Raucherbereiche. Dies gilt auch für den Gebrauch von E-Zigaretten.

6.4 Aufenthaltsbereiche / Verhalten

Die Personen der Fremdundernehmer bzw. Subunternehmer haben sich in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen aufzuhalten und dürfen den sonstigen Betriebsablauf nicht stören oder behindern. Der Aufenthalt am Arbeitsort außerhalb der festgelegten Arbeitszeiten ist verboten. Unfug und unnötiger Lärm sind zu vermeiden.

Aufenthaltsräume für Arbeitspausen sind mit der örtlichen Bauleitung festzulegen.

Betriebsanlagen, Armaturen und sonstige dem Betriebsablauf dienende Funktionseinheiten dürfen ohne Genehmigung und Auftrag der RAG-Aufsichtsperson bzw. örtlichen Bauleitung nicht betreten, bestiegen, verändert oder betätigt werden.

Die Ausübung privater Arbeiten auf dem Betriebsgelände ist nicht gestattet. Das Fotografieren ist nur mit Genehmigung der örtlichen Bauleitung erlaubt.

Warnzeichen, Verkehrsschilder und sonstige Sicherheitshinweise sind zu beachten. Diese dürften ohne Genehmigung der örtlichen Bauleitung nicht geändert oder entfernt werden.



7 Maschinen und Werkzeuge

7.1 Sicherheitsgerechter Zustand

Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge, Geräte, etc., welche im Rahmen des Arbeitsauftrages eingesetzt werden, müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und sind in sicherheitsgerechtem Zustand zu halten.

7.2 Beseitigung von Mängeln

Mängel an den eigenen Arbeitsmitteln sind unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, dürfen diese Arbeitsmittel bei der Abwicklung des Arbeitsauftrags keine Verwendung mehr finden.

7.3 Schutzvorrichtungen

Schutzvorrichtungen an Maschinen, Geräten, Anlagen und sonstige zum Schutz der Arbeitenden vorhandene Sicherheitseinrichtungen sind bestimmungsgemäß einzusetzen. Sie dürfen nicht beeinflusst, manipuliert oder entfernt werden.

7.4 Prüfzeichen und -Plaketten

Im Geltungsbereich dürfen nur Maschinen/Geräte mit den Sicherheitsprüfzeichen "GS" oder "CE" eingesetzt werden. An Großgeräten/Maschinen, für die Sachverständigenabnahmen vorgeschrieben sind (z.B. Krane, Bagger, etc.), müssen die Prüfplaketten erkennbar angebracht sein.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind entsprechend der Arbeitsmittelverordnung vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach Änderungen zu prüfen. Nicht ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen zusätzlich in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Die Prüfungen sind in Prüfbücher zu dokumentieren und an den Betriebsmittel zu kennzeichnen.

Ergeben sich Zweifel am sicherheitsgerechten Zustand der Geräte/Maschinen, behält es sich die RAG-Aufsicht bzw. örtliche Bauleitung vor, die Prüfbücher einzusehen und/oder den Einsatz der Geräte/Maschinen zu untersagen.

7.5 Benutzerqualifikation

Arbeitsmaschinen und Geräte, für welche besondere Benutzerqualifikationen vorgeschrieben sind (z.B. Flurförderzeuge, Hebezeuge), dürfen nur von ausgebildetem Personal betrieben werden. Die mit Feuerarbeiten betrauten Personen müssen im Gebrauch der erforderlichen Geräte ausgebildet und erfahren sein. Schweiß- und autogene Schneidarbeiten dürfen nur von geprüften Schweißern ausgeführt werden. Die Ausbildung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Erfolgt die Beistellung von Betriebsenergie für Ihre Arbeiten durch unseren Betrieb, werden die Ihnen zur Verfügung gestellten Dampf-, Luft-, Gas-, Wasser- oder Stromanschlüsse von der zuständigen RAG-Aufsicht bzw. örtlichen Bauaufsicht ausdrücklich bezeichnet und zur Benützung freigegeben. Andere Anschlüsse dürfen nicht verwendet werden.

7.6 Arbeitslärm

Die eingesetzten Maschinen und Werkzeuge sollten eine möglichst geringe Lärmemission aufweisen. Auf den Baustellen sind Vorkehrungen zu treffen, welche die Ausbreitung von Lärm auf ein Mindestmaß beschränken. Werden die gesetzlich geforderten Lärmgrenzwerte überschritten, ist Gehörschutz zu tragen. Weiters sind etwaige Projekt - Bescheidaufgaben der Montanbehörde einzuhalten.

8 Arbeiten auf der Baustelle

8.1 Heben von Lasten

- Es dürfen nur geeignete und geprüfte Anschlagmittel verwendet werden. Hebebänder, Rundschlingen und Seile sind für scharfkantige oder heiße Lasten ungeeignet
- Anschlagmittel sind regelmäßig zu kontrollieren (periodisches Prüfdatum muss ersichtlich sein).
- Beim Anschlag von Lasten sind Kopfschutz, Fußschutz und Handschutz zu benutzen.
- Auf Tragfähigkeit und Neigungswinkel des Untergrundes ist zu achten.
- Von Hand angeschlagene Lasten dürfen erst auf eindeutige Zeichen des Anschlägers bewegt werden.
- Unter schwebenden Lasten ist der Aufenthalt bzw. das darunter Durchgehen verboten.
- Zum Führen von Lasten während des Transportvorgangs sind Leitseile zu benutzen.
- Beim Anheben von Lasten darf man sich nicht zwischen der aufziehenden Last und festen Gegenständen wie Wänden, Maschinen oder gelagertem Material aufhalten. Die pendelnde Last kann den Anschläger erdrücken.
- Eine Last ist erst abzusetzen, wenn sich alle Personen (auch der Anschläger) aus dem Gefahrenbereich der Abladestelle entfernt haben.
- Defekte Anschlag- und Lastaufnahmemittel sind zu vernichten.

8.2 Umgang mit Druckgasflaschen

- Druckgasflaschen dürfen nicht in Räumen unter Erdgleiche oder in engen Rohrgräben aufgestellt werden.
- Druckgasflaschen sind gegen Umstürzen zu sichern und gegen Stöße zu schützen; sie dürfen nicht geworfen, fallen gelassen oder über den Boden gerollt werden. Ebenso sind sie gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.
- Zum Transport sind nur geeignete Transportgeräte (Flaschenkarren, Transportgestelle) zu benutzen.
- Innerhalb der Schutzzone der Flaschen dürfen sich keine Zündquellen befinden.
- Ventile von nicht in Betrieb befindlichen Flaschen sind zu schließen und mit der Schutzkappe zu sichern.
- Hinter dem Flaschenventil ist ein normgerechter Druckregler/-minderer anzuordnen.
- Es dürfen nur einwandfreie Schläuche und geeignete Schlauchverbindungen benutzt werden.
- Bei Arbeiten unter Erdgleiche und Schlauchlängen über 40 cm sind Leckgassicherungen zu verwenden. Über Erdgleiche dürfen statt Leckgassicherungen auch Schlauchbruchsicherungen verwendet werden.
- Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen (Acetylen, Flüssiggas) und Brand fördernden Gasen (Sauerstoff) dürfen nicht unmittelbar nebeneinander gelagert werden.

8.3 Leitern, Tritte, Gerüste und Absturzsicherungen

Leitern, Tritte und Gerüste müssen den Unfallverhütungsvorschriften und den Normen entsprechen. Bei Arbeiten über Niveau ist für sicheren Standort zu sorgen (Leitern, Gerüste, Sicherheitsgeschirr etc.). Bei Durchführung von Arbeiten auf Leitern und Gerüsten darf sich im Gefahrenbereich unterhalb niemand aufhalten bzw. arbeiten. Prüfplaketten müssen ersichtlich sein.

Anlegeleitern dürfen als Verkehrswege nur bis zu einer zu überwindenden Höhendifferenz von 5,0m genutzt werden. Andernfalls sind ein entsprechender Treppenturm oder ein Gerüstaufstieg vorzusehen.

8.3.1 Leitern und Tritte

- Metalleitern dürfen in der Nähe Spannung führender Teile nicht eingesetzt werden.
- Leitern und Tritte dürfen nicht überbelastet werden.
- Leitern und Tritte sind standfest aufzustellen, ggf. gegen Wegrutschen zu sichern.
- Defekte Leitern sind umgehend auszuschleiden und gegen Wiederverwendung zu sichern.

8.3.1.1 Anlegeleitern

- Auf den richtigen Anlegewinkel ist zu achten.
- Leitern nur an sichere Stützpunkte anlegen (nicht an Glasscheiben, Spanndrähte oder Stangen).
- Zum Übersteigen auf höher gelegene Bereiche müssen Anlegeleitern 1 m über die Austrittsstelle hinausragen.
- Von Anlegeleitern aus dürfen nur Arbeiten geringen Umfangs ausgeführt werden. Ein höherer Standplatz als 5 m darf nicht eingenommen werden.
- Wenn von Anlegeleitern aus Maschinen oder Geräte mit beiden Händen bedient werden, muss ein Sicherheitsgurt getragen werden.

8.3.1.2 Stehleitern

- Die obersten Sprossen von Stehleitern dürfen nicht bestiegen werden.
- Von Stehleitern aus dürfen keine hochgelegenen Arbeitsplätze bestiegen werden.
- Stehleitern sind nur in vollständig ausgeklapptem Zustand zu verwenden; die Spreizsicherungen müssen gespannt sein.

8.3.1.3 Steigleitern

- An Steigleitern mit Absturzhöhen von mehr als 5 m müssen Sicherheitsgeschirre benutzt werden.

8.3.2 Gerüste

- Gerüste müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Anbringung von Fußleisten und Brustwehren. Nach Aufstellung müssen Gerüste vor Inbetriebnahme genau kontrolliert werden. Über die Gerüstfreigabe sind schriftliche Vermerke zu führen (Gerüst-Freigabebestätigung und vor Ort aufzubewahren.)
- Fahrbare Gerüste oder Roll-Leitern dürfen nur verfahren werden, wenn darauf sich keine Person aufhält.
- Gerüste müssen bei Bauarbeiten ab 2 m Höhe mit dreiteiligem Seitenschutz versehen sein.
- Gerüste sind so zu sichern, dass niemand durch herabfallende Gegenstände verletzt wird,
- Fahrbare Gerüste und Arbeitsbühnen müssen mit Bremshebeln feststellbar sein und dürfen nur verfahren werden, wenn sich keine Personen auf ihnen befinden. Die Feststellspindeln dürfen keine nach oben gerichteten Handgriffe haben.
- Überbrückungen zwischen fahrbaren Arbeitsbühnen und Gebäuden sind unzulässig.
- Gerüste müssen täglich vor Arbeitsbeginn durch den Gerüstbenutzer sowie nach besonderer Beanspruchung infolge von Gewittern oder Stürmen durch den Gerüstaufsteller neuerlich überprüft werden.

8.3.3 Absturzsicherungen

- Arbeiten jeder Art dürfen erst ausgeführt werden, nachdem alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz vorgesehen wurden.
- In Arbeitskörben jeglicher Art hat sich jeder Arbeitnehmer durch Anseilen gegen Absturz zu sichern

8.4 Planier- und Tiefbauarbeiten / Arbeiten in Baugruben und Gräben

- Vor Beginn von Planier- und Tiefbauarbeiten erkundigen Sie sich bei der zuständigen RAG-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung, ob Einbauten unseres Betriebes Ihre Arbeiten hindern, bzw. durch Ihre Arbeitsdurchführung beschädigt werden können.
- Ausschachtungen, Gräben, Rohrkünetten usw. müssen ausreichend und den Vorschriften entsprechend abgesichert werden. Während der Dunkelheit ist im Nahbereich von Straßen und Verkehrswegen für geeignete Beleuchtung zu sorgen. Verbauten sind den geltenden Vorschriften gemäß auszuführen.
- An Rändern von Baugruben und Gräben sind mindestens 0,6 m breite Schutzstreifen anzuordnen und von Aushubmaterial, Hindernissen und nicht benötigten Gegenständen freizuhalten. Bei Grabentiefen bis 0,8 m kann auf einer Seite auf den Schutzstreifen verzichtet werden.
- Gräben von mehr als 1,25 m Tiefe dürfen erst betreten werden, wenn sie unter Einhaltung der gültigen Vorschriften abgebösch oder verbaut sind. Der Böschungswinkel richtet sich nach der anstehenden Bodenart.
- Baugruben und Gräben über 1,25 m Tiefe dürfen nur über geeignete Einrichtungen wie z.B. Leitern oder Treppen betreten werden.
- Bei Gräben mit Breiten über 0,8 m sind Übergänge vorzusehen, die mindestens 0,5 m breit sein müssen.
- Bei Grabentiefen über 1,25 m müssen die Übergänge beidseitig mit einem dreiteiligen Seitenschutz ausgestattet sein.
- Baufahrzeuge, Baumaschinen, Hebezeuge usw. müssen einen Sicherheitsabstand zur Grabenkante einhalten. Dieser richtet sich nach dem Gesamtgewicht des Baufahrzeugs und der Art der Grabensicherung (Abböschung oder Verbau).

8.5 Umgang mit Gefahrstoffen

- Der Auftragnehmer hat vor der Verwendung von Stoffen und Zubereitungen
 - zu ermitteln, ob es sich um Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung handelt,
 - zu prüfen, ob Stoffe mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko ersatzweise verwendet werden können,
 - zu ermitteln, welche Gefährdungen beim Umgang mit den Stoffen möglich sind,
 - die Mitarbeiter über den sicheren Umgang mit den Stoffen zu unterweisen und
 - der örtlichen Bauleitung eine Auflistung aller zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe zu übergeben
- Beim Umgang mit Gefahrenstoffen (Gefahrensymbole beachten) sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen gemäß dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt mit den H- und P-Statements zu beachten.
- Gefäße, in die umgefüllt wurde, müssen wie die Original-Gebinde gekennzeichnet sein.
- Gefährliche Stoffe und Zubereitungen sind so zu lagern, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer und die Umwelt nicht gefährdet werden.
- Sind gefährliche Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz möglich, so ist durch Messung festzustellen, ob die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden.
Ist der Kontakt mit gefährlichen Stoffen möglich, muss geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt werden.
- Zum Umfüllen und Entleeren sind geeignete Vorrichtungen zu verwenden. Bei brennbaren Flüssigkeiten ist der Gefahr der statischen Aufladung entsprechend durch Erdungsmaßnahmen entgegenzuwirken (z.B. metallische Gefäße, leitende Verbindung der Fässer, etc.).
- Beschäftigungsbeschränkungen sind zu beachten. Auftretende Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit Gefahrstoffen sind der örtlichen Bauleitung umgehend zu melden.
- Eine Zwischenlagerung von Gefahrenstoffen auf RAG-Gelände nur nach Genehmigung durch RAG-Aufsicht und dafür vorgesehene Örtlichkeiten.



- Sollten Arbeitsstoffe an RAG-Mitarbeiter übergeben werden, so sind diese gemäß den gültigen RAG-Betriebsanweisungen vor Übergabe zu beurteilen und ggf. zuzulassen.

8.6 Arbeiten an Gasleitungen

Durch das Entzünden von austretendem Erdgas und den unsachgemäßen Einsatz von Betriebsmitteln sind schwere Unfälle möglich. Daher müssen folgende Anweisungen eingehalten werden:

- Arbeiten dürfen nur nach Freigabe durch den RAG – Betriebsaufseher erfolgen.
- Es sind genügend Rettungswege vorzusehen (mindestens 2 Leitern in Baugruben).
- Gefährdungsbereiche sind abzugrenzen und zu kennzeichnen (Abschränkungen, Warnzeichen, Warnbänder, Warnposten).
- Vor Arbeiten an der Rohrleitung ist eine Genehmigung für Feuerarbeiten einzuholen
 - Es darf nur geschultes Personal eingesetzt werden.
 - Bei Arbeiten an Gasleitungen sind flammhemmende Schutzanzüge zu verwenden.
 - Zündquellen sind aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.
 - Vor dem Schweißen an einer Leitung unter Betriebsdruck muss ein Sachkundiger den Zustand der Leitung (z.B. Wandstärke, etc.) überprüfen.
 - Zur Brandbekämpfung müssen mindestens zwei Feuerlöscher der Type P 12 und bei Bedarf ein Feuerlöscher der Type P50 vor Ort einsatzbereit sein.
 - Bei plötzlich auftretenden Gefahren ist die Arbeit sofort zu unterbrechen und die RAG-Aufsicht und örtliche Bauleitung zu verständigen.

8.7 Elektroschutz

Das Bedienen von RAG-Elektroanlagen beschränkt sich auf die für die jeweils erforderlichen Arbeiten notwendigen Schaltvorgänge für Beleuchtung, diverse Kleinverbraucher etc. sowie auf die Entnahme von Baustrom mittels genormter Steckvorrichtungen bzw. Baustromverteiler. Im Störfall ist die zuständige RAG-Aufsicht bzw. örtliche Bauleitung zu informieren, welche für Abhilfe sorgen. Ein selbständiges Eingreifen in Elektroanlagen ist verboten, bzw. bedarf einer schriftlichen Bewilligung durch die RAG-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung.

9 Verkehrssicherheit

Das Befahren des Geländes einer in Betrieb befindlichen Anlage ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der RAG-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung und nur in Ausnahmefällen, z.B. zum Be- und Entladen von Arbeits- und Messgeräten, zulässig. Werksstraßen dürfen dabei in der Regel nicht verlassen werden.

Ex- Bereiche dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der RAG-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung befahren werden.

Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen - in der Regel außerhalb des Betriebsgeländes / Baustelle - geparkt werden.

Unberechtigt geparkte Fahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeugeigentümers abgeschleppt werden. Das Parken innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr.

Die Befahrbarkeit der Werks- und Zugangsstraßen darf durch Bau- und Montagearbeiten sowie Verschmutzungen nicht beeinträchtigt werden. Straßenverschmutzungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Die Straßen dürfen nicht als Zwischenlager für Materialien oder Maschinen benutzt werden.

Erforderliche Straßensperrungen sind der zuständigen örtlichen Bauleitung mindestens sieben Tage vorher anzuzeigen.

Bei Rohrtransporten ist der Einsatz von seitlichen Rungen (Stahlausführung) zusätzlich zur gesetzlichen Ladegutsicherung verpflichtend. Die Höhe der Rungen muss größer als die Höhe des Ladegutes sein.



10 Umweltschutz

Die RAG und ihre Töchter sind sich Ihrer Verantwortung gegenüber der Umwelt bewusst. Deshalb wurden diverse Managementsysteme in bestimmten Bereichen eingeführt und zertifiziert. (RED: ISO 14001 Umweltmanagementsystem; RAG: ISO 50001 Energiemanagementsystem). Die Mitarbeiter des Auftragnehmers stützen durch Ihr Verhalten die Maßnahmen der Managementsysteme und GSU.

10.1 Umgang mit Abfallstoffen

Es ist dafür zu sorgen, dass die Umgebung der Arbeitsstätte, insbesondere auch die an die Arbeitsstelle angrenzenden fremden Grundstücke, von Verunreinigungen jeglicher Art freigehalten wird.

Abfälle wie z.B. Bauschutt, Holz, Glaswolle, Kabelreste, Dämmstoffe, Verpackungsmaterial, Putzlappen, Lösungsmittel, Altöle und andere Abfallarten, die bei der Arbeitsausführung auf der Baustelle anfallen, sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren und in hierfür zugelassene Container oder Behälter aufzunehmen. Die Beschaffung der Container oder Behälter sowie die Veranlassung oder Durchführung der ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften obliegt dem Auftragnehmer.

Die Container oder Behälter sind in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung an geeigneter Stelle gesichert aufzustellen.

Spätestens mit Abschluss der Bauaktivitäten müssen alle angefallenen Abfälle durch den Auftragnehmer von der Baustelle entfernt werden.

Der Abschluss von Entsorgungsbestellungen ist vom Auftragnehmer rechtzeitig vorzunehmen und der örtlichen Bauleitung in Kopie nachzuweisen.

Die Auflagen des Abfallwirtschaftsgesetzes und der Bergbauabfallverordnung sind zwingend zu beachten.

Restmaterialien und Schrott sind auf einem separaten, dafür vorgesehenen Platz geordnet abzulegen und ebenfalls spätestens mit Abschluss der Baumaßnahme durch den Auftragnehmer zu entfernen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung behält der Auftraggeber es sich vor, die Abfälle auf Kosten des Auftragnehmers abtransportieren zu lassen. Bei Unklarheiten ist der Abfallbeauftragte der RAG zu verständigen.

10.2 Transport gefährlicher Stoffe

Für Transport gefährlicher Stoffe sind die Auflagen und Bestimmungen des ADR und RID einzuhalten. Alle hieraus resultierenden Pflichten hat der Auftragnehmer wahrzunehmen.

Gefahrguttransporte, die im Auftrag des Auftraggebers durchgeführt werden, werden anhand einer Checkliste von der RAG-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung kontrolliert und abgefertigt.

10.3 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen sind die Auflagen des Wasserhaushaltsgesetzes und die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder zu beachten.

Wassergefährdende Einsatzstoffe oder Abfälle dürfen nur so gelagert werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder des Bodens nicht eintreten kann. Gleiches gilt für eingesetzte verfahrenstechnische Anlagen, Maschinen, Geräte und Ausrüstungsteile. Bauartzugelassene Einrichtungen sind bevorzugt zu verwenden. Niederschlagswasser ist fernzuhalten.

Das Verschütten oder das Einleiten in Gewässer, in den Untergrund oder in einen Abwasserkanal von Stoffen die das Wasser gefährden ist auszuschließen.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zur Boden- oder Gewässerverunreinigung kommen, so sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten; der Vorfall ist unverzüglich der RAG-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung zu melden.

10.4 Altlasten

Beim Antreffen einer altlastverdächtigen oder anderen Bodenverunreinigung ist unverzüglich die RAG-Aufsicht **und** örtliche Bauleitung zu informieren.



11 Zutrittsberechtigung / Anlagenüberwachung

11.1 Anmeldung

Auf Baustellen mit Portier haben sich die Fremdunternehmer- bzw. Subunternehmer-Mitarbeiter bei diesen anzumelden. Der Portier verständigt die örtliche Bauleitung und händigt danach den Besucherausweis aus. Dieser Ausweis ist nach Beendigung der Arbeiten wieder beim Portier abzugeben.

Auf Baustellen ohne Portier melden sich die Fremdunternehmer- bzw. Subunternehmer-Mitarbeiter ebenfalls bei der örtlichen Bauleitung, die eine Einweisung und Unterweisung vornimmt. Eingang und Ausgang sind jeweils im Besucherbuch einzutragen.

Fremdunternehmer- bzw. Subunternehmer-Mitarbeiter, die sich innerhalb des Baustellengeländes aufhalten, müssen sich jederzeit ausweisen können (Personalausweis, Firmenzugehörigkeit, Aufenthaltsberechtigung, Sozialversicherungs-Ausweis und Sicherheitspass).

11.2 Mitnahme weiterer Personen / Besucher

Es ist dem Auftragnehmer bzw. Subunternehmern und seinen Mitarbeitern nicht erlaubt, ohne Zustimmung des zuständigen Bauleiters weitere Personen bzw. Besucher mit auf das Baustellengelände zu nehmen.

11.3 Überwachung und Zutrittskontrolle

Zum Zwecke der Anlagen- und Gebäudeüberwachung und zur Erfüllung sicherheitstechnischer Anforderungen sowie zum Schutz der Dienstnehmer insbesondere bei Alleinarbeitsplätzen sind an verschiedenen Standorten und Außenstellen der RAG Überwachungs- und Zutrittskontrollsysteme installiert. Von einigen dieser Einrichtungen werden auch Dienstnehmer an ihrem Arbeitsplatz bzw. bei der Arbeitsverrichtung erfasst oder Zutrittsdaten gespeichert.

Diese Standorte sind entsprechend gekennzeichnet. Eine Übersicht dieser Standorte kann bei RAG angefordert werden.

Die Verwendung der Systeme zur Kontrolle der Dienstnehmer ist unzulässig.

Die Aufzeichnungen werden nur so lange, wie es dem jeweiligen Sicherheitszweck entspricht, archiviert.

Die aufgezeichneten Daten werden vor unbefugten Zugriff geschützt aufbewahrt.

Die Sicherheitsüberwachung mit Hilfe von Kameras und Zutrittssystemen erfolgt auf eine Weise, dass ein Berühren der Menschenwürde der betroffenen Dienstnehmer soweit wie möglich ausgeschlossen ist. Eine Beobachtung von Dienstnehmern erfolgt nur, soweit dies aus sicherheitsrelevanten Gründen erforderlich ist.

Der Fremdunternehmer erklärt sich mit den Überwachungs- und Zutrittskontrollsystemen einverstanden. Er informiert die dort eingesetzten Mitarbeiter über die Überwachungsmaßnahmen.

12 Erklärung/Bestätigung

Die Erklärung/Bestätigung (Anlage 1) zu den „Sicherheitsvorschriften für Fremdunternehmer“ ist Bestandteil des Fremdleistungsvertrages und darf nur von hierzu berechtigten Personen bei Vertragsunterzeichnung bzw. bei Änderung der Personen auf der Baustelle unterschrieben werden.

13 Gesetze und Verordnungen

Diese Auflistung ist nur beispielhaft und umfasst die wesentlichen Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung für Leistungen (Tätigkeiten) im Auftrag der RAG.

- Mineralrohstoffgesetz, GWG, EnWG, Allgemeine Bergpolizeiverordnung, Bohrlochbergbau-Verordnung, Bergpolizeiverordnung für Elektrotechnik (BPV-Elektrotechnik), Verordnung über verantwortliche Personen im Bergbau (VBP-V), Bohrarbeitenverordnung
- Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor explosionsfähigen Atmosphären (VEXAT), ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Bauarbeiterschutzverordnung, Maschinen-Sicherheitsverordnung, Arbeitsmittelverordnung, Verordnung über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Chemikaliengesetz
- Arbeitszeitgesetz, Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz



RAG AUSTRIA AG
 Abt. Einkauf
 Schwarzmoos 28
 4851 Gampern
 AUSTRIA

ERKLÄRUNG / BESTÄTIGUNG

Fremdunternehmer (Firmenname): _____ Stempel:
 Zu Fremdleistungsauftrag _____

Hiermit bestätige ich den Empfang der „**Sicherheitsvorschriften für Fremdunternehmer**“ und verpflichte mich, diese als Mindestanforderung einzuhalten und das eingesetzte Personal nachweislich über diese Vorschriften zu unterweisen.

 Firmenmäßige Zeichnung

Gleichzeitig gebe ich die Person für die Leitung der Auftragsabwicklung und den (die) Verantwortlichen für die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz bekannt. Diese anerkennen ebenfalls mit ihrer Unterschrift die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Vorschriften.

Die Personen für die technische Aufsicht vor Ort werden gesondert mittels dem Formular Anlage 3 spätestens direkt vor Arbeitsbeginn bekannt gegeben.

PERSONEN FÜR DIE LEITUNG

	NAME	FUNKTION	UNTERSCHRIFT, DATUM
Leitung Auftragsabwicklung			
Beauftragte Person für Arbeitssicherheit			
Beauftragte Person für Umweltschutz			

Bei **Änderung der verantwortlichen Personen** ist dies durch Neuaustellung der Anlage 1 umgehend der RAG zu melden.



KURZFASSUNG SICHERHEITSVORSCHRIFTEN FÜR FREMDUNTERNEHMER

Grundsätzlich gelten für Arbeiten die "Sicherheitsvorschriften für Fremdunternehmer". Diese Kurzfassung ist Bestandteil davon, stellt jedoch nur einen Auszug der wesentlichen Regelungen aus den Gesamtvorschriften dar.

- Vor Arbeitsbeginn sind die für diese Arbeiten benötigten Mitarbeiter Ihres Unternehmens **nachweislich** über Gefahren / Sicherheitsvorschriften von **Ihnen zu unterweisen** (gilt auch für die Mitarbeiter von Subunternehmen). **Sie verpflichten Ihre Arbeitnehmer mit deren Unterschrift auf dieser Kurzfassung (Anlage 2) zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften. Die Kenntnisse über die Sicherheitsvorschriften für Fremdunternehmer werden mittels eines Wissenschecks von RAG überprüft. Nach Erreichung von mindestens 60% wird ein Helmaufkleber als sichtbares Zeichen übergeben.**
Eine **Unterweisung der von RAG-Betriebsanlagen** ausgehenden **Gefahren** erhalten Sie von der **zuständigen RAG-Aufsicht**
- Nur unterwiesenes Personal darf **Betriebsanlagen** und **Baustellen** betreten, welche von unserer zuständigen RAG-Aufsicht für die erforderlichen Arbeiten freigegeben werden. Das Betreten anderer Betriebsanlagen und Baustellen bedarf der Zustimmung der zuständigen RAG-Aufsicht
- Vor **Inangriffnahme von Arbeiten ist die Prüfung der Notwendigkeit einer schriftlichen Arbeitsgenehmigung** für „gefährliche Arbeiten“ erforderlich. Dabei ist das Einvernehmen mit der RAG-Aufsicht herzustellen.
- Im **Ex-Bereich** sind **besondere Schutzmaßnahmen** erforderlich. **Feuarbeiten** dürfen nur mit **besonderen Sicherheitsvorkehrungen und mit schriftlicher Arbeitsgenehmigung** durchgeführt werden. Weiters dürfen nur ex-geschützte Kommunikationseinrichtungen (Handy, Pager, etc.), Geräte und Maschinen verwendet werden. Das Befahren von Ex-Bereichen mit einem **KFZ bedarf einer Freigabe der zuständigen RAG-Aufsicht.**
- Das **Befahren** von engen Räumen wie **Schächten, Behältern, Tanks** etc. ist nur mit **besonderen Sicherheitsvorkehrungen und mit schriftlicher Arbeitsgenehmigung**, spezifischen Hilfsmitteln und Sicherungspersonen gestattet. **Alleinarbeit** ist in diesem Fall **verboten**.
- Das Bedienen unserer **Elektroanlagen** beschränkt sich auf die für die jeweils erforderlichen Arbeiten notwendiger Schaltvorgänge für Beleuchtung sowie die Entnahme von Baustrom mittels dafür vorgesehenen Baustromverteiler und genormter Steckdosen. Ein selbständiges Eingreifen in Elektroanlagen ist verboten und nur **Elektrofachkräften** vorbehalten.
- Bei **Arbeiten über Niveau** ist für einen **sicheren Standort** zu sorgen (Gerüst, Sicherheitsgeschirr etc.).
- Unter hängender Last darf nicht gearbeitet werden.
- Müssen **Schutzvorrichtungen**, Sicherheitshinweise etc. entfernt werden, sind geeignete Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die entfernten Vorrichtungen müssen nach Beendigung der Arbeiten wieder **ordnungsgemäß angebracht** werden.
- Das **Tragen von Arbeitsanzug, Schutzhelm, Schutzbrille und Sicherheitsschuhen** ist obligatorisch. Die entsprechenden **Vorgaben** sind in den Sicherheitsvorschriften für Fremdunternehmer unter Punkt 5 angegeben. Auf die **erweiterten Vorschriften für EX-Bereiche** – insbesondere die **EN 11612** und **EN 1149** – wird besonders hingewiesen. **Gehörschutz** ist immer **bereitzuhalten** und je nach Tätigkeit zu benutzen. Verwaltungsgebäude, Aufenthaltsräume etc., sowie speziell gekennzeichnete Betriebsbereiche sind aus der PSA-Tragepflicht ausgenommen.
- Das **Rauchen** ist außer an den gekennzeichneten Plätzen verboten. Der Konsum **alkoholischer Getränke** und die Einnahme von **Drogen** sind untersagt. **Fotografieren** mit/ohne Blitz ist nur nach Genehmigung der RAG-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung gestattet.
- Im **Störfall/ in Notsituationen gilt:** Arbeitsmaschinen- und Geräte abschalten, Arbeiten sofort einstellen, Rauchen einstellen und Glut auslöschten, Verkehrswege freimachen, Baustelle verlassen, Sammelplatz aufsuchen und den Anweisungen der Notfall-Einsatzleitung Folge leisten. **Die Arbeiten dürfen erst nach Anweisung der Notfall-Einsatzleitung wieder aufgenommen werden.**
- **Jeder Arbeitsunfall**, jede kleine Verletzung sowie jeder Beinaheunfall ist umgehend der RAG-Aufsicht bzw. örtlichen Bauleitung **zu melden**. Analog ist bei Bränden, Explosionen und sonstigen gefährlichen Ereignissen zu verfahren.
- Bei **Verstößen gegen diese Sicherheitsvorschriften** sowie **gegen betriebliche Sicherheitsvorschriften** ist die RAG-Aufsicht berechtigt, die Arbeiten bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes **zu unterbrechen**. Allfällige dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- An verschiedenen Standorten und Außenstellen der RAG sind Überwachungs- und Zutrittskontrollsysteme installiert. Diese Standorte sind entsprechend gekennzeichnet.

Bestätigung	Fremdunternehmen	Name	Unterschrift / Datum
Unterwiesen durch			
Unterwiesener			



PERSONEN FÜR DIE TECHNISCHE AUFSICHT VOR ORT

Fremdunternehmer (Firmenname): _____ Stempel:
 Zu Fremdleistungsauftrag _____

Name der verantwortlichen Person(en) für die technische Aufsicht	Unterschrift der verantwortlichen Person(en) für die technische Aufsicht	Unterschrift, Datum

Bei **Änderung der verantwortlichen Personen** ist dies durch Neuaustellung der Anlage 3 umgehend der RAG zu melden.
 Die Anlage 3 ist spätestens vor Arbeitsbeginn der RAG-Aufsicht vor Ort auszuhändigen.